



## **VERFÜGUNG**

**vom 21. April 1999**

### **Turbenthal. Nutzungsplanung (Änderung)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Mit RRB Nr. 3325/1994 wurde die letzte Revision der Nutzungsplanung der Gemeinde Turbenthal genehmigt. Am 12. Januar 1998 beschloss die Gemeindeversammlung Turbenthal eine Änderung der Bau- und Zonenordnung. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 17. März 1998 kein Rechtsmittel eingelegt. Der Bezirksrat Winterthur wies einen Rekurs am 29. Mai 1998 ab. Dieser Entscheid ist gemäss Bescheinigung der Staatskanzlei vom 29. Juli 1998 rechtskräftig. Mit Schreiben vom 2. Februar 1999 ersucht die Gemeindeverwaltung Turbenthal um Genehmigung der Vorlage.

Die Revisionsvorlage umfasst verschiedene Änderungen des Zonenplans, der Kernzonenpläne und der Bauordnung. Aufgrund der Waldgrenzenpläne, welche vom 18. August 1997 bis zum 18. September 1997 öffentlich aufgelegt worden waren, wurden in den Gebieten Feld/Friedhof, Neuguet/Schwimmbad, Chueribuck/Risi sowie Schmidrüti neue Waldabstandslinien festgesetzt. Die übrigen Waldabstandslinienpläne sowie die Gewässerabstandslinienpläne bleiben bestehen.

Der Erschliessungsplan der Gemeinde Turbenthal wurde im Jahr 1984 festgesetzt. Im Bericht zum Richtplan und im Bericht zur Revision der Ortsplanung wird darauf hingewiesen, dass die technische Infrastruktur im Siedlungsgebiet schon einen hohen Stand aufweist und die Voraussetzungen von § 90 Abs. 3 PBG weitgehend erfüllt sind. Der Erschliessungsplan aus dem Jahr 1984 wurde deshalb aufgehoben. Die Gemeinde Turbenthal kann gestützt auf § 90 Abs. 3 PBG von der Pflicht zur Festsetzung eines Erschliessungsplans entbunden werden.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG). Die kantonale Landwirtschaftszone wird entsprechend anzupassen sein.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Turbenthal am 12. Januar 1998 festgesetzte Änderung der Bau- und Zonenordnung wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Turbenthal wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Turbenthal (unter Beilage von drei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt-Planverwaltung (unter Beilage je eines Dossiers) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 21. April 1999  
990196/Obl/Zst

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

